

Freitag, 22. April 1966.

Unterzeichnung des schweizerisch-irischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 13. April 1966 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 18. April 1966 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Irland, Herr Julien Rossat, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den zugehörigen Briefwechsel unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplare; Steuerverwaltung: 10 Exemplare mit Akten).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

Bern, den 13. April 1966

An den Bundesrat

Unterzeichnung des schweizerisch-
irischen Abkommens zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete
der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen

1. Am 1. Oktober 1965 hat der Bundesrat der Aufnahme von Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Irland zugestimmt, eine Verhandlungsdelegation ernannt und ihre Instruktionen festgelegt (Beilage 1).

2. Die schweizerisch-irischen Verhandlungen haben in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 1965 in Bern und St. Gallen stattgefunden und zur Aufstellung von Entwürfen für ein Doppelbesteuerungsabkommen (Beilage 2) sowie für einen Briefwechsel (an Beilage 2 angeheftet) geführt. Der vereinbarte Abkommenstext ist von den beiden Delegationschefs paraphiert worden.

3. Die im Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 22. September 1965 erwähnten, damals noch offenen Fragen konnten wie folgt geregelt werden:

a. Dividenden: Für in Irland ansässige Personen werden die schweizerischen Quellensteuern von Dividenden auf 10 % herabgesetzt; im Holdingverhältnis (Beherrschung: mindestens 25 %) wird auf eine Besteuerung an der Quelle überhaupt verzichtet (Art. 9, Abs. 2).

Sofern in der Schweiz eine Quellensteuer verbleibt, rechnet sie Irland an seine eigenen Steuern an. Ausserdem wird die Anrechnung für die von der auszahlenden Gesellschaft zu entrichtenden schweizerischen Ertragssteuern gewährt, wenn eine irische Gesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt ist (Art. 22, Abs. 1).

Irland unterwirft Dividenden beim Aktionär nicht der Einkommenssteuer, da diese bereits auf den Gewinnen der Gesellschaft erhoben worden ist (Vermeidung der sog. wirtschaftlichen Doppelbesteuerung). Wenn auch die von der Gesellschaft gezahlte Steuer auf den Aktionär abgewälzt werden kann, wird sie doch nicht zur Quellensteuer auf den ausgeschütteten Dividenden. Deshalb hat Irland der Schweiz, wie anderen Staaten gegenüber, eine generelle Entlastung abgelehnt. Irland verzichtet aber auf die Erhebung der von natürlichen, in der Schweiz ansässigen Personen geschuldeten progressiven Zuschlagsteuer (Art. 9, Abs. 4) und gewährt ihnen die gleichen persönlichen Abzüge wie irischen Staatsangehörigen, die nicht in Irland ansässig sind (Art. 23, Abs. 1). Sollte Irland, wie vor kurzem Grossbritannien, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Gesellschaftsgewinne bzw. der Dividenden einführen, so wäre der Partnerstaat an die vertraglich vereinbarte, heute schon für die Schweiz geltende Beschränkung der Quellensteuersätze (vgl. oben) ebenfalls gebunden (Art. 9, Abs. 2).

Die Schweiz (Bund, Kantone und Gemeinden) gewährt ihrerseits den hier ansässigen Empfängern irischer Dividenden eine Entlastung von den schweizerischen Steuern (pauschale Steueranrechnung) wie sie aus dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden vom 7. Mai 1965, das die eidgenössischen Räte soeben genehmigt haben, bekannt ist. Die Entlastung beträgt höchstens 15 % der irischen Nettodividende (Art. 22, Abs. 3 und 4). Darüber hinaus wird in der Schweiz das Holdingprivileg nach Wehr- bzw. kantonalem Steuerrecht im Abkommen verankert (Art. 22, Abs. 5).

b. Studenten und Praktikanten aus einem Vertragsstaat werden für Zuwendungen aus dem Ausland im anderen Vertragsstaat nicht besteuert (Art. 19, Abs. 1). Zudem sind Praktikanten aus einem Vertragsstaat im anderen Staat steuerfrei, wenn ihr dortiger Aufenthalt nicht länger als 100 Tage im Steuerjahr dauert und ihre dortige Tätigkeit mit ihrer Ausbildung zusammenhängt (Art. 19, Abs. 2).

4. Die beiden Delegationen sind übereingekommen, den Grundsatz, dass das Abkommen auch auf ausserordentliche Steuern vom Einkommen und Vermögen (z. B. einmalige Vermögensabgabe) angewendet werden soll, durch einen Briefwechsel zu bestätigen. Der Briefwechsel soll bei der Unterzeichnung des Abkommens erfolgen.

5. Gesamthaft betrachtet verwirklicht der vorliegende Abkommensentwurf weitgehend die herkömmliche schweizerische Auffassung von der Vermeidung der Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis. Hervorzuheben ist vor allem, dass für Zinsen und Lizenzgebühren die ausschliessliche Besteuerung am Wohnsitz des Empfängers vereinbart werden konnte, eine Regelung, die sich international leider je länger je weniger durchsetzen lässt. Hinsichtlich der Dividenden war den Besonderheiten des geltenden irischen Steuerrechts Rechnung zu tragen. Dennoch ist die Lösung annehmbar, besonders weil sie eine allfällige Aenderung des irischen Steuerrechts bereits berücksichtigt. Das Abkommen sollte deshalb unterzeichnet und im Anschluss daran mit einer erläuternden Botschaft den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

- 3 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Irland, Herr Julien Rossat, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie den zugehörigen Briefwechsel unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

An die Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht.

An das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher: 1 Exemplar; Steuerverwaltung: 10 Exemplare mit Akten).

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Roger Bonvin

An das Politische Departement zum Mitbericht.

Beilagen

1. Beschluss des Bundesrates vom 1. Oktober 1965 über Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Irland.
2. Französische Fassung des Abkommensentwurfes: Convention entre la Confédération suisse et l'Irlande en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune; mit beigeheftetem Briefwechsel.